

## Zypern internationale Treuhanderschaft

### Zypern internationale Treuhanderschaft – Feststellung der Kriterien

Das Gesetz zu internationaler Treuhanderschaft von 1992 ergänzt das Gesetz zu Treuhändern, welches auf dem Englischen Treuhandgesellschaftsgesetz von 1925 basiert.

Wie im zweiten Abschnitt des Gesetzes zu internationaler Treuhanderschaft festgelegt wurde, ist eine Treuhandgesellschaft berechtigt in Zypern eine internationale Treuhandgesellschaft zu führen, wenn:

- der Treugeber keinen ständigen Wohnsitz in Zypern hat;
- mindestens ein Treuhänder seinen ständigen Wohnsitz in Zypern hat;
- keiner der Begünstigten seinen ständigen Wohnsitz in Zypern hat; und
- das Treuhandgut kein unbewegliches Vermögen in Zypern umfasst.

### Zyprische Unternehmen als Treuhänder, Treugeber oder Begünstigte

Der ausschlaggebende Teil der Definition im Vergleich mit andern Gerichtsbarkeiten, der ebenso das **einzigartige Merkmal des Gesetzes** ist, besagt, dass es gemäß Abschnitt 2 **einer Treuhandgesellschaft die Berechtigung nicht verweigert werden sollte sich als internationale Gesellschaft zu deklarieren, wenn nur der Treugeber oder der Treuhänder oder jeder andere Begünstigte ein zyprisches Unternehmen ist.**

Diese Funktion ermöglicht einzigartige Möglichkeiten für den Anleger. Falls zum Beispiel der **Treugeber die vollständige Kontrolle über die Verwaltung des Treuhand behalten möchte**, kann er dies tun, indem er ein zyprisches Unternehmen gründet, dessen Anteile ausschließlich ihm gehören und dessen einziger Unternehmensleiter er sein kann. So könnte er als einziger Treuhänder einer internationalen Treuhandgesellschaft agieren, dem die Vermögenswerte des Treugebers übertragen wurden.

### Gründung einer Treuhandgesellschaft

- Prinzipiell gibt es keine Formalitäten zur Gründung einer Treuhand in Zypern, außer die Treuhand entsteht durch ein Testament; in diesem Fall greifen zunächst die Auflagen bei Testamenten. Während der Lebenszeit des Treugebers erstellte Treuhände liegen normalerweise (jedoch nicht zwangsweise) in schriftlicher Form vor, und die Verschwiegenheit des Treugebers über die Wahl von Vorsorge, Einfluss

und Beschränkungen, die darin enthalten sein können, ist fast vollständig uneingeschränkt.

- Die Treuhand muss trotz dessen die klassischen Auflagen der drei „Sicherheiten“ erfüllen: Sicherheit des Vorsatzes, des Inhalts und des Zwecks. Soll heißen: Der Treugeber muss anhand von Mitteln, die die Gründung einer Treuhand belegen, seine Intention zur Gründung einer Treuhand belegen. Die Treuhandfonds müssen mit einer begründeten Sicherheit ausdrücklich angegeben werden und die Begünstigten der Treuhand müssen feststellbar sein.
- Es gibt keine Auflage zur Eintragung oder Darlegung der in Zypern erstellten Treuhand.
- Damit eine Treuhandurkunde korrekt vollstreckt werden kann, wird die reguläre Emissionsabgabe zum Standardsatz von 250.000 CYP (430 EURO) fällig, ungeachtet des Betrages der Treuhand.

## Vertraulichkeit

Das Gesetz zu internationaler Treuhand untersagt es jedem Treuhänder und anderen Personen, auch Regierungsbeamten oder Beamten der Zentralbank, jegliche Information zur Treuhand preis zu geben. Ausschließlich das Gericht kann auf Anordnung hin Informationen offenlegen, wenn die Offenlegung dieser Daten von höchster Bedeutung für das Ergebnis eines bestimmten Zivil- oder Kriminalverfahren ist.

## Steuervorteile

Zypern internationale Treuhand wird in Zypern nicht besteuert. Die Besteuerung von Treuhand ist kompliziert, allerdings gibt es folgende Möglichkeiten zur Steueroptimierung.

Einkommen	Jegliches Einkommen, entweder durch Handel oder andere Einkommensarten einer internationalen Treuhand (d.h. eine Treuhand deren Eigentum sich nicht in Zypern befindet und dessen Einkommen nicht aus Zypern stammt), wird nicht in Zypern besteuert.
Dividenden	Dividenden, Zinsen und anderes Einkommen, die eine Treuhand von einem zyprischen Unternehmen erhält, sind weder steuerbar, noch unterliegen sie der Quellensteuer.
Kapitalerträge	Erträge beim Abgang von Vermögenswerten internationaler Treuhänder unterliegen nicht der Kapitalertragssteuer in Zypern.

In Rente in Zypern	Ein Ausländer, der eine internationale Treuhand in Zypern eröffnet, und in Zypern in Rente geht, ist vollständig steuerbefreit, wenn das in eine Treuhänderschaft überschriebene Eigentum sich im Ausland befindet und auch das Einkommen nicht in Zypern gewonnen wird, auch wenn es sich bei dem Bürger um den Begünstigten handelt.
Nachlasssteuer	Eine internationale Treuhand, die zur Planung der Nachlasssteuer erwogen wird, unterliegt nicht der Nachlasssteuer in Zypern.
Anderer Steuerschutz	Treuhanderschaft wird normalerweise von vermögenden Einzelpersonen zum Schutz ihres Vermögens vor Besteuerung aufgrund von Nachlasssteuern oder Kapitalertragssteuern in deren Land genutzt. Auch Expatriaten können von einer Treuhanderschaft profitieren, wenn sie diese gründen bevor sie die durch Arbeit im Ausland erworbenen Vermögenswerte rückführen, sodass diese Vermögenswerte nicht den Steuerbedingungen in ihrem Heimatland unterliegen.

### Nicht-steuerliche Vorteile

Nachfolgeplanung	<p>Eine Einzelperson kann durch die Nutzung einer zyprischen Treuhand die Versorgung von Minderjährigen, geistig behinderten Personen oder Personen, denen die Verwaltung des Vermögens der betreffenden Einzelperson nicht anvertraut werden kann, bis über den Tod der Einzelperson hinaus absichern.</p> <p>Eine Einzelperson kann durch die Nutzung einer zyprischen Treuhand Personen in den Nachlass mit einbeziehen, die aufgrund der Gesetzgebung des Heimatlandes der Einzelperson normalerweise vom Erbe ausgeschlossen werden würden.</p> <p>Eine Einzelperson, die sich eines Privatvermögens wegen steuerlichen oder anderen Gründen entäußern möchte, kann dies erreichen, indem sie sein Vermögen auf eine internationale zyprische Treuhand überträgt.</p>
Anonymität	Eine Einzelperson, die den Wunsch hegt den Besitz eines Unternehmens anonym und vertraulich zu handhaben, kann dies erreichen, indem sie ein uneingeschränktes zyprisches Treuhandverhältnis eingehen, um Anteile an dem Unternehmen inne zu haben.
Ausländische Fonds aufrecht erhalten	Eine Einzelperson, die im Ausland entstehendes Einkommen erhält oder erhalten kann, welches sie nicht am Wohnsitz empfangen möchte, kann veranlassen, dass dieses Einkommen an einen Treuhänder einer zyprischen Vereinbarung weitergeleitet wird, um in einem uneingeschränkten Treuhandverhältnis gemäß seinen Wünschen zu verwalten.

Schutz von Vermögenswerten	Die Gesetze zu internationaler Treuhanderschaft greifen ungeachtet der Auflagen durch Gesetze zu Konkurs oder Auflösung in Zypern oder jedem anderen Land, es sei denn, vor Gericht wird bewiesen, dass die Treuhanderschaft mit dem Betrugsvorhaben an Personen überschrieben wurde, die zu dem Zeitpunkt der Zahlung oder des Transfers von Vermögenswerten Gläubiger des Treugebers waren. In diesem Fall ist die Treuhanderschaft nichtig oder anfechtbar. Die Beweislast liegt bei den Gläubigern und ein solches Verfahren muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Transfer oder Abgang der Vermögenswerte an die Treuhanderschaft eingeleitet werden.
----------------------------	--

### **FBS Treuhänder-Leistungen – Gebühren**

FBS bietet die Gründung einer Treuhanderschaft zu fixen Kosten, hinzu kommt eine Jahresgebühr für die Zuständigkeit des Treuhänders. Weitere Kosten werden anhand der Verwaltungsdauer der Treuhanderschaft erhoben.



## REPUBLIK ZYPERN

### DAS GESETZ ZU INTERNATIONALER TREUHANDSCHAFT VON 1992

#### EIN GESETZ ZUR REGELUNG VON INTERNATIONALEN TREUHANDSCHAFTEN

#### ABSCHNITT I – EINFÜHRUNG

Das Repräsentantenhaus verfügt Folgendes:

##### **Kurztitel.**

- 1.** Dieses Gesetz kann als Gesetz zu internationaler Treuhanderschaft von 1992 angeführt werden.

##### **Interpretation.**

- 2.** Wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, wird sich in diesem Gesetz mit

„Gericht“ auf den Präsidenten eines Bezirksgerichts oder den Oberbezirksrichter des Bezirks, in dem die Treuhänder oder der Treuhänder der internationalen Treuhanderschaft oder jeder Gebietsansässige von ihnen, ihren steuerlichen Wohnsitz in der Republik haben, bezogen;

„unbeweglich“ ist gleichbedeutend mit der Definition dieses Begriffs im Gesetz zu Treuhanderschaft;

„internationale Treuhanderschaft“ bedeutet eine Treuhanderschaft in Bezug darauf, dass

- (a) der Treugeber kein Bürger mit ständigem Wohnsitz in der Republik ist;
- (b) mindestens einer der Treuhänder während des Abkommens Bürger mit ständigem Wohnsitz in der Republik ist;
- (c) keiner der Begünstigten, außer ein Wohlfahrtsverband, nicht Bürger mit ständigem Wohnsitz in der Republik ist;

(d) das Treuhandgut kein sich in der Republik befindliches unbewegliches Eigentum umfasst:

Einer Treuhandgesellschaft darf die Berechtigung nicht verweigert werden sich als internationale Gesellschaft zu deklarieren, wenn entweder der im Paragraph (b) genannte Treugeber oder der Treuhänder oder jeder andere Begünstigte eine Partnerschaft oder ein Unternehmen gemäß Abschnitt 8Y oder Abschnitt A ist des jeweiligen Einkommenssteuergesetzes ist.

„zweckgebundene Treuhandfonds“ bezeichnet andere Treuhandenschaft als –

(a) Treuhand mit Begünstigten, bei der gewisse natürliche Personen oder juristische Personen feststellbar sind oder nicht, und

(b) Treuhand mit Begünstigten, bei der alle natürlichen Personen und juristischen Personen mit Referenzen über persönliche Beziehung oder Affinität feststellbar sind;

„Treuhandenschaft“ ist gleichbedeutend mit der Definition dieses Begriffs im Gesetz zu Treuhändern und umfasst ebenso die Hinterlassenschaft;

„Treuhänder“ bezeichnet den Treuhänder des Treuhandfonds oder den Treuhänder und umfasst juristische und natürliche Personen.

## **ABSCHNITT II – BEI INTERNATIONALEN TREUHANDSCHAFTEN ANWENDBARE AUFLAGEN**

### **Gültigkeit einer internationalen Treuhand.**

**3.(1)** Ein Treugeber, der Vermögenswerte an eine internationale Treuhand überträgt oder veräußert auf jegliche andere Art, soll die Rechtsfähigkeit innehaben dieses Vorhaben auszuführen, wenn er zum Zeitpunkt der Übertragung oder Veräußerung volljährig und bei klarem Verstand ist, gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem der Betreffende seinen ständigen Wohnsitz hält. Das geltende Gesetz der Republik oder jedes anderen Landes in Bezug auf Erbschaft oder Erbfolge beeinflusst in keiner Weise eine solche Übertragung oder Veräußerung oder beeinflusst nicht die Gültigkeit einer solchen internationalen Treuhand.

**(2)** Eine internationale Treuhand ist weder nichtig noch anfechtbar, im Falle des Konkurses oder der Auflösung des Treugebers oder jeden anderen Ereignisses oder Verfahren gegen den Treugeber auf Antrag von dessen Gläubigern ungeachtet jeglicher Gesetzaufgaben der Republik oder jedes anderen Landes und ungeachtet der Freiwilligkeit der Treuhand und ohne Rücksicht darauf, ob sie ein- und demselben erstellt wurde, oder sie zu der oder aufgrund der Vorteile des Treugebers, seines Ehepartners oder seiner Kinder oder jedem von diesen erstellt wurde, außer wenn vor Gericht mit ausreichender Beweislast bewiesen wird, dass die internationale Treuhand mit dem Vorsatz erstellt wurde, den Gläubiger des Treugebers zu dem Zeitpunkt als die Zahlung oder Übertragung der Vermögenswerte zur Treuhand getätigt wurde, zu betrügen. Die Beweislast eines solchen Vorgehens liegt bei den Gläubigern.

**(3)** Ein Verfahren gegen den Treuhänder eines internationalen Treuhandfonds gemäß den Auflagen des Absatzes (2) muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Übertragung oder Veräußerung der Vermögenswerte auf die Treuhand eingeleitet werden.

#### **Annahme der Umgehung bei einem internationalen Treuhandfond.**

**4.** Solange eine internationale Treuhand kein ausdrückliches Widerrufsrecht enthält, wird sie als durch den Treugeber oder seiner juristischen, persönlichen Vertreter unwiderruflich errichtet, ungeachtet der Freiwilligkeit der Treuhand.

#### **Dauer einer internationalen Treuhand.**

**5.(1)** Für die Zwecke dieses Gesetzes und ungeachtet jeglicher gegenteiligen rechtlichen Auflagen oder einer Gesetzesregel der Republik oder jeden anderen Landes beträgt die Laufzeit einer internationalen Treuhand bis zu hundert Jahren, zum hundertsten Jahrestag des Entstehungsdatums wird diese auslaufen, soweit sie nicht vorher durch eine entsprechende Richtlinie der Treuhand oder durch jeglichen anderen Grund beendet wurde.

**(2)** Absatz (1) ist nicht anwendbar bei Stiftungen oder zweckgebundene Treuhand, wie in diesem Gesetz definiert; diese können eine zeitlich unbeschränkte Laufzeit haben.

#### **Gültigkeit der Bedingungen über die Nicht-Einkommensverteilung.**

**6.** Eine Richtlinie im Instrument zur Gründung einer internationalen Treuhand für die Nicht-Einkommensverteilung gilt für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der Laufzeit der Treuhand.

## **Stiftungen und zweckgebundene Treuhand.**

**7.(1)** Ungeachtet der Auflagen durch die Verfassung der Republik Zypern und ungeachtet jeglicher gegenteiligen rechtlichen Auflagen oder einer Gesetzesregel der Republik oder jedes anderen Landes, wird eine internationale Treuhand als wohltätig erachtet, wenn mit der Treuhand ein Hauptziel erreicht wird, das eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a)* Linderung von Armut;
- (b)* Förderung von Bildung;
- (c)* Förderung von Religion;
- (d)* andere Zwecke, die dem Allgemeinwohl zugute kommen.

**(2)** Eine internationale Treuhand, die für einen oder mehrere der in Abschnitt (a) dargelegten Zwecke eröffnet wurde, wird als wohltätig erachtet, ungeachtet dessen, dass –

- (a)* Grund und Zweck nicht von öffentlicher Natur oder für das Allgemeinwohl sind, sondern nur einem Teil der Allgemeinheit zugute kommt oder eine oder mehrere Privatpersonen oder Objekte oder Personen innerhalb eines Verkehrskreises davon profitieren; oder
- (b)* die internationale Treuhand Gefahr läuft abgeändert oder beendet zu werden, entweder durch die Ausführung einer Berechtigung oder durch die Veräußerung von Vermögenswerten; oder
- (c)* der Treuhänder die Befugnis hat, die Verteilung der Gewinne für einen Zeitraum innerhalb der Laufzeit der Treuhand an jede treuhänderische Stiftung aufzuschieben; oder
- (d)* die internationale Treuhand als uneingeschränktes Treuhandverhältnis gehandelt wird oder als solches erachtet wird.

**(3)** Ungeachtet jeglicher gegenteiligen rechtlichen Auflagen oder einer Gesetzesregel der Republik oder jedes anderen Landes, ist eine internationale Treuhand weder nichtig noch anfechtbar, im Falle, dass die Treuhand eine zweckgebundene Treuhand ist, vorausgesetzt, dass, wenn die Treuhand kein ständiger Fond ist oder, wenn sie beendet werden kann, das



Instrument zur Erstellung der Treuhand das Ereignis zur Beendigung oder die zur Beendigung führende Ereignisse ausdrücklich angibt und über die Vorgehensweise bei Beendigung mit den Netto-Vermögenswerten verfügt. Eine so geschaffene internationale Treuhand muss vollstreckbar sein durch den Treugeber oder seinen Nachlassverwalter oder durch die bei im Instrument zur Erschaffung der Treuhand genannte Person oder Personen und die internationale Treuhand kann vor Gesetz geltend gemacht werden auf Ersuchen der als solche genannten Person oder Personen ungeachtet dessen, dass diese Person oder Personen keine Begünstigten der Treuhand sind.

### **Zugelassene Investitionen.**

**8.** Unter Vorbehalt der Auflagen bei der Gründung einer internationalen Treuhand, kann der Treuhänder jederzeit alle oder nur einen Teil der Treuhandfonds in jede Art von Anlage investieren:

*(a)* gleich der Verortung der Investition; und

*(b)* gleich dem, ob die Fonds bereits investiert wurden oder nicht.

**(2)** Der Treuhänder kann die Investition abändern oder in seinem ursprünglichen Zustand einbehalten, solange er die Sorgfalt und Vorsicht an den Tag legt, die man von einer vernünftigen Person bei der Entscheidung über Investitionen erwartet.

### **Macht das geltende Recht der internationalen Treuhand abzuändern.**

**9.** Wenn die Auflagen einer internationalen Treuhand dies vorsehen, kann das anzuwendende Gesetz zu oder von der Gesetzgebung der Republik abgewandelt werden, wenn folgendes eintritt:

*(a)* Im Falle einer Abwandlung von der Gesetzgebung der Republik zu einem anderen Gesetz, bei dem die Gültigkeit der Treuhand und die Beteiligung der jeweiligen Begünstigten durch das neue anzuwendende Gesetz anerkannt werden würde;

*(b)* Im Falle einer Abwandlung eines anderen Gesetzes zur Gesetzgebung der Republik, solch eine Änderung wird durch zuvor durch das anzuwendende Gesetz der Treuhand wirksam anerkannt.

### **Variante einer internationalen Treuhand durch das Gericht.**

**10. (1)** Unter Vorbehalt der Auflagen in Abschnitt (2) kann das Gericht bei Anfrage genehmigen, wenn es als passend erachtet wird, jede Regelung, die die Auflagen einer

internationalen Treuhand abzuändern oder aufzuheben oder die Bevollmächtigung über Verwaltung des Treuhänders zu erweitern oder zu modifizieren, im Auftrag der nachstehend genannten Personen, gleichwohl es einen anderen Begünstigten gibt oder nicht, der der Abänderung zustimmen könnte:

*(a)* Jede vor dem Gesetz handlungsunfähige Person, die direkt oder indirekt Anteil innehat und entweder großes Interesse an der internationalen Treuhand hat oder von ihr abhängig ist; oder

*(b)* jede Person, feststellbar oder nicht, die direkt oder indirekt zur Beteiligung an einer internationalen Treuhand berechtigt werden könnte als Person, die zu einem späteren Zeitpunkt oder bei einem zukünftigen Ereignis eine Person entsprechend der spezifischen Beschreibungen oder ein Mitglied eines spezifisch beschriebenen Personenkreises bei der Gründung der internationalen Treuhand angehört; oder

*(c)* jede ungeborene Person; oder

*(d)* jede Person in Hinsicht auf jede Art von eigenem Interesse, das diesem durch Gründe des Ermessensspielraums entstehen konnten, bei Feststellung des Ausfalls einer bestehenden Beteiligung, die noch nicht ausgefallen oder festgestellt wurde.

**(2)** Das Gericht darf keiner Vereinbarung durch eine der in Paragraf (a), (b) oder (c) im Abschnitt (1) beschriebenen Personen, zustimmen, außer wenn gewährleistet wird, dass die beabsichtigte Vereinbarung vorteilhaft für jeweilige Person ist, allerdings ohne dabei zum wesentlichen Rechtsnachteil einer anderen interessierten Person zu werden.

**(3)** Wenn innerhalb des Managements oder der Verwaltung einer internationalen Treuhand das Gericht den Verkauf, Vermietung, Verpfändung, Belastung, Rückkauf, Freistellung oder auf andere Art und Weise von Verfügung oder der Erwerb, Investition, Übernahme, Ausgaben oder andere Transaktionen für nutzbringend erachtet, die jedoch nicht ausgeführt werden kann aufgrund von der Abwesenheit jeglicher Bevollmächtigung des Treuhänders zu diesen Vorhaben laut Auflagen der internationalen Treuhand oder laut Gesetz, kann das Gericht dem Treuhänder, entweder generell oder in jedem speziellen Fall, die Bevollmächtigung für ein solches Vorhaben übertragen unter solchen Auflagen und unter Anwendung der Auflagen und Konditionen, die ihm passend erscheinen, und kann bestimmen auf welche Art und Weise und von welchen Vermögenswerten die Aufwendung von Geld vertretbar ist und wie die Kosten jeglicher Transaktion übertragen werden.

**(4)** Ein Antrag an das Gericht unter diesem Abschnitt kann von einem Treuhänder oder durch oder im Namen von jedem Begünstigten gestellt werden.

## **Geheimhaltung bezüglich der internationalen Treuhand.**

**11.(1)** Unter den Auflagen des Instruments zur Erschaffung der internationalen Treuhand und für den Fall, dass das Gericht nicht die Offenlegung einfordert gemäß der Auflagen in Abschnitt (2), darf der Treuhänder oder jede andere Person einschließlich Regierungsbeamte und Funktionsträger der Zentralbank Zyperns keine der folgenden Daten bekannt geben, insofern es nicht um Personen geht, denen gegenüber er gesetzlich dazu verpflichtet ist:

*(a)* Informationen, die den Namen des Treugebers oder jeglichen Begünstigten preisgeben;

*(b)* Informationen, die Überlegungen des Treuhänders zu der Art seines Ermessensspielraumes oder durch das Gesetz übertragene oder verhängte Verpflichtungen oder der Auflagen der internationalen Treuhand preisgeben;

*(c)* Informationen, die Gründe zu jeder Art von Ausübung dieser Macht oder Zurückhaltung oder Ausübung einer Pflicht oder das Material, auf dem solche Gründe aufbauen oder aufbauen könnten preisgeben;

*(d)* Informationen, die die Beziehung oder beabsichtigte Beziehung einer solchen Bevollmächtigung oder die Leistung oder die beabsichtigte Leistung einer solchen Pflicht preisgeben;

*(e)* Informationen, die sich auf alle oder einen Teil der Konten der internationalen Treuhand beziehen:

Sofern ein Begünstigter die Bekanntgabe jeglichen Dokumentes oder jeglicher Information in Zusammenhang mit den Konten der internationalen Treuhand fordert oder im Falle einer Stiftung, die im Instrument zur Erschaffung der Treuhand als Begünstigter aufgeführt ist, ist der Treuhänder dazu verpflichtet Dokumente oder andere verlangte Informationen frei zu geben.

**(2)** Ungeachtet jeglicher Auflagen durch jedes andere Gesetz und unter Vorbehalt der Auflagen in Abschnitt (3), kann ein Gericht, bei dem Zivil- oder Kriminalverfahren laufen auf Anordnung die Offenlegung der im Abschnitt (1) genannten Informationen oder Dokumente einfordern, nachdem Antrag durch eine Prozesspartei oder Person innerhalb des genannten Zivil- oder Kriminalverfahren gestellt wurde, je nach Fall.

**(3)** Das Gericht erlässt einen Befehl unter Abschnitt (2), wenn die Offenlegung der in Abschnitt (1) beschriebenen Informationen oder Dokumente zum Ausgang von Gerichtsverfahren notwendig sind.

**(4)** Im Sinne dieses Abschnitts umfassen „Informationen oder Dokumente“ Informationen oder Dokumente, die in elektronischer Form auf Computern gespeichert sind und die angeordnete Offenlegung dieser Daten durch die Offenlegung oder die Weitergabe der Informationen oder der Dokumente in sichtbarer, lesbarer und beweglicher Form geschieht.

### **Besteuerung von internationaler Treuhand.**

**12.(1)** Das Einkommen und die Erträge einer internationalen Treuhand, die aus Quellen außerhalb der Republik stammen oder als solche erachtet werden, sind von jeglicher in der Republik verhängten Steuer befreit und keine Nachlasssteuer wird auf Vermögenswerte einer internationalen Treuhand erhoben.

**(2)** Ungeachtet der Auflagen des Stempelsteuergesetzes unterliegt das Instrument zur Erschaffung einer internationalen Treuhand Emissionsabgaben zu einem Pauschalsatz von 250 Zypriischen Pfund oder der Menge, die von Zeit zu Zeit vom Ministerrat vorgeschrieben werden kann.

## **ABSCHNITT III – VERSCHIEDENES**

### **Anwendung dieses Gesetzes.**

**13.** Dieses Gesetz ist auf jede internationale Treuhand, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurde, anwendbar.

### **Ausnahme von bestehenden Gesetzen.**

**14.(1)** Die Gesetze der Republik, die auf Treuhand und auf Vermögenstransfers an Treuhand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anwendbar waren, sind weiterhin rechtsgültig und sind weiterhin anwendbar insoweit sie nicht im Widerspruch zu dem vorliegenden Gesetz stehen oder durch dieses modifiziert wurden.

**(2)** Gesetze und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit auf in der Republik durch Personen ohne ständigen Wohnsitz in der Republik getätigte Investitionen anwendbar sind, sind ebenfalls rechtsgültig für jede Investition innerhalb der Republik in eine internationale Treuhand.



## **Keine Verpflichtung zur Registrierung.**

**15.** Internationale Treuhandenschaft ist unter jedem Gesetz von jeder Registrierungsverpflichtung befreit.